



## **Satzung des Turnverein Altenbach 1972 e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der am 12. Januar 1972 in Altenbach gegründete Verein trägt den Namen „**Turnverein Altenbach 1972 e.V.**“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Schriesheim, Stadtteil Altenbach. Er ist im Vereinsregister des Registergerichts Mannheim unter VR 430301 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbund Nord e.V., des Badischen Turner-Bund e.V. und im Badischen Tennisverband e.V.. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen sie, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
5. Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf der Basis von Breitensport, Freizeitsport, Gesundheitssport oder Jugendsport betrieben werden. §1 Abs. 4 gilt dann entsprechend auch für diese Fachverbände.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports und der Jugendhilfe. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität und ohne Rücksicht auf die Herkunft der Mitglieder ausgeübt.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person (ordentliches Mitglied) oder juristische Person (außerordentliches Mitglied) werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Vorstand oder an ein Mitglied des Vorstands zu richten ist.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmeantrag, für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen. Sie stimmen ebenfalls zu, dass das minderjährige Mitglied sein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben kann.
4. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Vorstandes delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung durch den Vorstand abgelehnt werden.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
6. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern/Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Gegebenenfalls ist die Benutzungsordnung zu einer Einrichtung zu beachten.
3. Stimmberechtigt bei der Mitgliederversammlung sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Sie üben dieses Recht persönlich aus. Ein außerordentliches Mitglied hat ebenfalls nur eine Stimme, die vom jeweiligen Vertreter wahrgenommen wird. Das Stimmrecht eines Mitglieds ist nicht übertragbar.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
  - die Mitteilung von Anschriftenänderungen
  - Änderung der Bankverbindung für die Teilnahme am Einzugsverfahren
  - Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung o.ä.).

5. Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs. 4 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder sind zur Entrichtung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser besteht aus einer Mitgliedsgebühr und ggf. einem Abteilungsbeitrag zur Deckung der all-fälligen Kosten. Einzelheiten werden in einer Beitragsordnung geregelt.
2. Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Be-seitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen be-rechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem Dreifachen eines Jahresbeitrages.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein. Verpflichtungen dem Verein gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung ei-ner Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zwei-ten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ausschließungsgründe sind insbesondere grober oder wiederholter Verstoß des Mit-glieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins, sowie schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
5. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer an-gemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schrift-lich zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekannt zu machen. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Organe des Vereins sind  
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand im Sinne von § 26 BGB
- der Mitarbeiterkreis.

2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen, die im ersten Quartal stattfinden soll (Jahreshauptversammlung). Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Schriesheim unter der Rubrik des Turnverein Altenbach 1972 e.V..
2. Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich mit Begründung beim/bei der 1. Vorsitzenden eingereicht werden.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden oder dem/der Schatzmeister/in geleitet.
4. In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an stimmberechtigt. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, aber nicht wählen oder Anträge einbringen. Das Stimmrecht eines Mitglieds erlischt entsprechend §34 BGB. Das Stimmrecht eines Mitglieds ruht, solange fällige Beiträge trotz Mahnung nicht ausgeglichen sind.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Dem Antrag eines Mitgliedes der Mitgliederversammlung auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn mindestens 10% der anwesenden Mitglieder diesen Antrag unterstützen.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon bedürfen Beschlüsse über eine Änderung des Zweckes des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder des Vereins es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen. Ferner kann der Vorstand jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, er muss dies, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung reicht eine Frist von zehn Kalendertagen.

## **§ 9 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und ggf. des Mitarbeiterkreises
- b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer/-innen
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstands soweit erforderlich
- e) Wahl des/der Jugendleiter/in auf Vorschlag der Vereinsjugend soweit erforderlich
- f) Wahl der Kassenprüfer/-innen soweit erforderlich
- g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- h) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Auflösung des Vereins
- i) Beschlussfassung über Berufungen gegen einen Vereinsausschluss
- j) Verabschiedung von Vereinsordnungen (z.B. Beitragsordnung gem. §5 Abs. 1, sowie Abteilungsordnungen – die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung)
- k) Bestätigung der Jugendordnung
- l) Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen.

## **§ 10 Vorstand**

1. Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Tritt ein Mitglied des Vorstands zurück, kann der verbleibende Vorstand die Position bis zur Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
2. Der/die 1. Vorsitzende ist alleine vertretungsberechtigt, im Übrigen vertreten der/die 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in den Verein gemeinsam.
3. Bei Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über 3.000,- € sowie bei Dauerschuldverhältnissen (z. B. Miet- und Sponsoring-Verträge, Verträge mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben) wird der Verein durch den/die 1. Vorsitzende/n und ein weiteres Mitglied des Vorstands vertreten. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 10.000,- € sowie Dauerschuldverhältnisse mit einem Jahresgeschäftswert über 10.000,- € sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung erteilt ist.
4. Der Vorstand kann bei Bedarf, aufgabenbezogen oder für einzelne Projekte, Ausschüsse oder besondere Vertreter/innen nach §30 BGB bestellen. Für diese gilt §12 Abs. 4.

## **§ 11 Mitarbeiterkreis**

1. Zum Mitarbeiterkreis des Vereins gehören:
  - der Vorstand
  - der/die Schriftführer/in
  - der/die Jugendleiter/in
  - die Abteilungsleiter/Abteilungsleiterinnen
  - die Übungsleiter/Übungsleiterinnen
  - die Beiräte und Beisitzer

- die Leiter/innen bestellter Ausschüsse
  - die Helfer/Helferinnen
  - Gerätewart/Gerätewartin
  - die Kassenprüfer/innen
2. Der Mitarbeiterkreis tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der/die 1. Vorsitzende, bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Vorsitzende oder der/die Schatzmeister/in, lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist dazu ein. Die Zusammenkunft wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
  3. Der Mitarbeiterkreis hat die Aufgabe, bei allen besonderen Maßnahmen und Vorhaben des Vereins beratend mitzuwirken.
  4. Der Mitarbeiterkreis soll Gewähr leisten, dass alle im Verein tätigen Mitarbeiter über alle Geschehnisse im Verein informiert werden.

## **§ 12 Abteilungen**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Gründung von rechtlich unselbständigen Abteilungen beschließen. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden. Steuerpflichtig ist der Verein.
2. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs durch eine eigene Abteilungsordnung unter Beachtung dieser Satzung, den Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane. Eine Abteilung kann eine eigene Kasse führen. Eine Abteilung kann gegebenenfalls zusätzlich zu den Vereinsbeiträgen (§5, Abs. 1) eigene Abteilungsbeiträge erheben. Dem/der Schatzmeister/Schatzmeisterin wird regelmäßig, zumindest einmal am Ende des Geschäftsjahres des Vereins, eine verbindliche Aufstellung über die gesamten Einnahmen und Ausgaben, sowie das Anlagevermögen der Abteilung übergeben. Ebenso berichtet die Abteilung am Ende des Geschäftsjahres an den Vorstand über ihren Mitgliederstand.
3. Zuwendungen für eine Abteilung (Fördermittel, Spenden usw.) gehen immer erst dem Verein zu, der sie dann an die jeweilige/n Abteilung/en weiterleitet. In gleicher Weise können Spendenbescheinigungen nur vom Verein ausgestellt werden.
4. Die Abteilungsleiter/innen sind besondere Vertreter gem. §30 BGB. Sie sind berechtigt für den Geschäftsbereich Ihrer Abteilung den Verein nach außen wirksam zu vertreten und rechtsgeschäftlich zu verpflichten. Die Vertretungsberechtigung gilt jedoch nur bis zu einem Geschäftswert von 500,- €. Hat die Abteilung eine eigene Kasse, dann wirtschaftet sie im Umfang des Kassenbestandes in eigener Verantwortung. Die Abteilungsleiter/innen haben keine Vertretungsberechtigung bei Dauerschuldverhältnissen, insbesondere bei Verträgen mit Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen des Vereins sowie Sportlern/Sportlerinnen, Trainern/Trainerinnen und sonstigen Dritten, die eine Dienst- oder Werkleistung zum Gegenstand haben.

## **§ 13 Vereinsjugend**

1. Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins. Ihr gehören alle jugendlichen Mitglieder an.

2. Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Stimmberechtigt in der Jugendorganisation ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 14 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer beträgt ein Jahr. Sie bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl der Nachfolger im Amt.
2. Die Kassenprüfer/innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Vorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
3. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/innen die Entlastung des Vorstands im Rahmen der Mitgliederversammlung.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Ersatzkassenprüfer/in kommissarisch berufen.

## **§ 15 Haftung**

1. Die Haftung aller Personen mit Funktionen, die in dieser Satzung vorgesehen sind, sowie die Haftung der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Personen wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

## **§ 16 Datenschutz im Verein**

1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins sowie zur Betreuung und Verwaltung der Mitglieder werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
  - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind

- Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
  - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Der Verein übermittelt personenbezogene Daten seiner Mitglieder an Auftragsverarbeiter unter Beachtung von Art. 28 DSGVO und nur soweit, wie es zur Erfüllung der Vereinszwecke und der Verwaltung der Mitglieder notwendig ist.
  4. Der Verein kann personenbezogene Daten seiner Mitglieder gemäß Art. 6 Abs.1 lit. f DSGVO veröffentlichen (Aushang, Internetseite des Vereins etc.), z.B. Mannschaftsaufstellungen, Spielergebnisse, Fotografien im Kontext des Vereinsgeschehens, Ehrungen usw.
  5. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, sie bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus. Im übrigen gilt die Datenschutzordnung des Vereins.

## **§ 17 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Schriesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke im Ortsteil Altenbach zu verwenden hat.

## **§ 18 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 21. Februar 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.